Handbuch der guten Vertragssprache

Günther

2026
ISBN 978-3-406-83980-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 1 Einleitung

Übersicht

	Rn.
I. Die Sprache ist das Werkzeug	2
II. Schreibe klarer!	4
III. Schreibe kürzer!	7
IV. Verträge sind technische Dokumente	9
V. Die sprachliche DNA von Verträgen	13
VI. Jeder sollte einen Vertrag verstehen können	16
VII. Kürzer schreiben dauert länger	17
VIII. Verträge werden auch in Zukunft immer länger	19
IX. Die künstliche Intelligenz wird uns immer mehr helfen	23
X. Wie ist dieses Handbuch aufgebaut?	29

In diesem Handbuch steht, wie man kurze und klare Verträge schreibt. Dabei geht es vor allem um **Sprache.** Es geht also nicht darum, wie man einen Haftungsausschluss so formuliert, dass er möglichst viele Risiken rechtssicher ausschließt, sondern darum, wie man den Ausschluss so formuliert, dass man ihn **leicht und richtig versteht.** **1**

I. Die Sprache ist das Werkzeug

Kein Jurist lernt im Studium, wie man Verträge sprachlich gut formuliert. Stattdessen wird nur Fachwissen vermittelt, vor allem im Zivilrecht, Strafrecht und im öffentlichen Recht. Dabei ist die Sprache unser **Werkzeug!** Es ist fast so, als würde ein Mediziner im Studium alles über die Funktion des Körpers lernen, aber nie üben, wie man ein Endoskop benutzt. **2**

Das viele Lesen im BGB und StGB ist aus sprachlicher Sicht sogar schlecht, weil unser BGB vor über 125 Jahren geschrieben wurde. Das Strafgesetzbuch ist sogar noch älter, von 1871! So modern diese Gesetze damals waren, so veraltet ist ihre Sprache heute. Wer nach dem Abitur noch einfach und zeitgemäß schreibt, schreibt nach dem ersten Examen oft kompliziert und altmodisch. So eignet sich eine Juristengeneration nach der nächsten eine veraltete Fachsprache an, die sie dann selbst fortschreibt. **3**

II. Schreibe klarer!

Beim Schreiben von Verträgen steht die **Klarheit** an erster Stelle. Der Leser soll die Regelungen im Vertrag richtig verstehen. Wie schreibt man aber klar? Indem man **einfach** schreibt! Verwende also einfache Wörter und vermeide komplizierte Satzkonstruktionen. Schreibe aber auch **einheitlich!** Verwende also für dieselbe Aussage nicht jedes Mal andere Wörter. Fast in jedem Vertrag kann man zum Beispiel lesen, dass eine Partei zu etwas „verpflichtet ist", „die Pflicht hat", oder etwas „zu tun hat". Dabei geht es aber jedes Mal um dasselbe: um eine Pflicht! **4**

Wenn Juristen etwas im Vertrag definieren, achten sie sehr genau darauf, dass sie die Definition im Vertrag anschließend auch „durchhalten". Wenn dasselbe gemeint ist, verwendet man immer dieselbe Definition. Logische Aussagen wie Pflichten oder Voraussetzungen werden dagegen nicht definiert und deshalb ständig anders formuliert. Das gilt auch für viele allgemeine Begriffe im Vertrag, die nicht definiert werden, zum Beispiel „angemessen". Dann steht im Vertrag mal „angemessen", mal „zumutbar" und mal „verhältnismäßig", obwohl dasselbe gemeint ist. **5**

6 Dieses Buch entwickelt deshalb einen **einheitlichen Sprachstandard** für Verträge. Es stellt Formulierungen mit gleicher Bedeutung nebeneinander und empfiehlt eine davon als die beste.

III. Schreibe kürzer!

7 Wer den Vorschlägen in diesem Buch folgt, schreibt nicht nur klarer, sondern auch **kürzer.** Dadurch spart der Leser Zeit beim Lesen. Außerdem verkürzen sich Vertragsverhandlungen, weil es weniger „Angriffsfläche" für Diskussionen gibt. Nach den Verhandlungen kann man den Vertrag schneller überarbeiten und auch Jahre später können sich die Vertragsparteien in einen kurzen und klaren Vertrag schneller wieder einlesen.

8 Dabei steht die Kürze aber an zweiter Stelle. Wenn eine längere Formulierung klarer ist als eine kurze, ist die längere Formulierung die bessere. Meistens gehen Klarheit und Kürze aber Hand in Hand: Dann ist die kurze Formulierung auch klarer.

IV. Verträge sind technische Dokumente

9 Verträge sind **technische Dokumente** und keine literarischen Werke. Sie sollen nicht unterhalten, sondern Dinge klar regeln.

10 Trotzdem haben manche Verträge einen besonders gebildeten, wohlklingenden Stil, zum Beispiel wenn am Ende einer Präambel steht: „Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien das nun Folgende". Dann soll schon die Sprache dem Leser zeigen, wie durchdacht der Vertrag ist und wie klug sein Autor. Ein gewählter Stil macht den Vertrag aber nur unnötig lang und kompliziert und verstellt den Blick auf die wichtigen Aussagen im Text. Besser ist deshalb ein **schlichter, geradliniger Stil.**

11 Sprachliche Regelungen in Verträgen sind letztlich nur **logisch zusammenwirkende Aussagen,** die man in einer Tabellenkalkulation mit Operatoren wie „WENN", „NICHT", „UND" oder „WAHR" formulieren würde. In Verträgen müssten allerdings noch Operatoren wie „MUSS", „DARF" oder „SOLL" hinzukommen. So könnte man aber alle Regelungen im Vertrag nach einer strengen logischen Vorgabe formulieren, zum Beispiel:

> WENN eine Fehlfunktion eintritt, MUSS WebCo VersCo INNERHALB VON 24 Stunden über die Fehlfunktion informieren.

12 Verträge müssen allerdings auch für Menschen lesbar bleiben. Deshalb sollte eine standardisierte Vertragssprache zwar einer klaren Ordnung folgen, aber nicht so starr und technisch werden, dass ein Mensch den Vertrag kaum noch lesen kann.

V. Die sprachliche DNA von Verträgen

13 Wenn man Juristen fragt, woraus ein Vertrag besteht, werden die meisten antworten, dass am Anfang die Vertragsparteien genannt werden, danach die Haupt- und Nebenleistungspflichten kommen, dann die Vertragsbeendigung geregelt wird und am Ende der Gerichtsstand und ein paar andere allgemeine Dinge stehen. Das ist dann aber immer der **sachliche** Aufbau eines Vertrags.

14 **Sprachlich** werden Verträge nach anderen Kategorien formuliert. Die wichtigsten davon sind Rechte, Pflichten, Verbote, Feststellungen, Willenserklärungen und Festlegungen. Sie sind die sprachlichen **Regelungsarten,** die jeweils eine gleiche sprachliche Aussage haben, zum Beispiel „du darfst", „du musst" oder „du darfst nicht".

15 Neben diesen Regelungsarten gibt es noch Regelungen im Vertrag, die nur dienenden Charakter haben. Sie können nicht für sich alleine stehen, sondern brauchen immer eine

andere Regelung, auf die sie sich beziehen. Das gilt zum Beispiel für Voraussetzungen, Verweise und Rangverhältnisse. Eine Voraussetzung ergibt für sich alleine keinen Sinn. Sie muss Voraussetzung für etwas anderes sein, zum Beispiel für das Entstehen einer Pflicht oder eines Rechts. Auch solche **Regelungselemente** haben jeweils gleiche Aussagen und können deshalb immer gleich formuliert werden.

Um Verträge einheitlich und klar formulieren zu können, muss man diese verschiedenen Regelungsarten und -elemente kennen und sich beim Schreiben bewusst machen.

VI. Jeder sollte einen Vertrag verstehen können

Jean Paul Getty hat einmal gesagt: **16**

Verträge werden von Juristen für Juristen gemacht, damit die Laien merken, dass man ohne Juristen nicht auskommt.

Damit hat er leider recht. Geschrieben sind die meisten Verträge tatsächlich so, als wären sie nur für Juristen gedacht. Geschlossen werden die meisten Verträge aber mit **Verbrauchern,** mehrere Millionen am Tag: Mobilfunkverträge, Onlinebestellungen, Versicherungsverträge und noch viele mehr. Fast kein Verbraucher ist aber Jurist. Außerdem werden jeden Tag noch hunderttausende Verträge zwischen **Unternehmen** geschlossen, zum Beispiel Beratungsverträge, Softwarelizenzen und Warenkäufe, und auch diese Verträge sind vor allem für jene Abteilungen im Unternehmen gedacht, die die Leistungen brauchen. Wenn eine Abteilung eine Softwarelizenz kauft, sollten deshalb auch die Mitarbeitenden dieser Abteilung den Vertrag verstehen und nicht nur die Kolleginnen und Kollegen in der Rechtsabteilung, denn schließlich ist es ja ihre Lizenz! Ihre Abteilung bezahlt dafür und sie wollen die Lizenz benutzen. Dann sollten sie auch selbst verstehen, wo sie die Software implementieren dürfen, wie viele User auf die Software zugreifen dürfen und was die Folgen sind, wenn zu viele User Zugriff haben. Das sollte ihnen kein Jurist erklären müssen. Auch deshalb sollten Verträge sprachlich möglichst einfach sein.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

VII. Kürzer schreiben dauert länger

Wer den Vorschlägen in diesem Buch folgt, wird etwas länger brauchen, um Verträge zu schreiben, denn fast jeder Text ist am Anfang zu lang. Einen langen Text schreibt man schneller als einen kurzen, denn wer kurz schreiben will, muss sich mehr Gedanken machen: Was ist wirklich wichtig? Was ist überflüssig? Um welche Art von Regelung geht es? Wie formuliere ich diese Regelung am einfachsten? **17**

Wer sich aber mehr Zeit beim Schreiben nimmt, spart später umso mehr Zeit beim Lesen, Auslegen, Verhandeln und Überarbeiten der Verträge! Das gilt nicht nur für den Autor selbst, sondern auch für alle anderen, die daran mitwirken. **18**

VIII. Verträge werden auch in Zukunft immer länger

Unsere Verträge werden immer **länger** und **komplizierter,** was vor allem daran liegt, dass unsere Welt immer komplizierter wird. Deshalb gibt es auch jedes Jahr **mehr Gesetze.** **19**

Vor 50 Jahren gab es in den meisten Verträgen zum Beispiel noch keine Regelungen zum Datenschutz. Damals standen Daten noch vor allem auf Papier. Man konnte sie deshalb längst nicht so oft vervielfältigen und so leicht weitergeben, wie man es heute kann. Es wurden auch viel weniger Daten erhoben und gespeichert. Das hat sich durch die elektronische Datenspeicherung grundlegend geändert und so sind in den letzten Jahrzehnten immer mehr Gesetze zum Datenschutz erlassen worden, was dann dazu geführt hat, dass auch in Verträgen immer mehr zum Datenschutz geregelt werden muss.

Verträge werden aber auch deshalb immer länger, weil wir sie inzwischen mit dem **Computer schreiben.** Früher musste man jeden Vertrag Seite für Seite auf der Schreib- **20**

maschine tippen. Deshalb hat damals niemand leichtfertig Regelungen in den Vertrag geschrieben, nach dem Motto: Das kann nicht schaden. Heute verwenden wir Vertragsmuster, die auf Computern gespeichert sind. Diesen Mustern fügen wir im Laufe der Jahre immer neue Regelungen hinzu und am Ende reicht trotzdem ein bloßer Knopfdruck, um alles auszudrucken.

21 Und schließlich werden deutschsprachige Verträge auch deshalb immer länger, weil sie immer mehr von **englischsprachigen Verträgen** beeinflusst werden. Englischsprachige Verträge enthalten besonders viele überflüssige Klarstellungen und Phrasen, viel mehr noch als deutschsprachige Verträge, zum Beispiel wenn es heißt: „including without limitation", „represents and warrants", „shall indemnify and hold harmless", „null and void", „has the right but not the obligation", „covenants and agrees" oder „may at its own discretion". Weil deutsche Unternehmen heutzutage viel häufiger internationale Verträge auf Englisch schließen, gewöhnen wir uns an diese überflüssigen Formulierungen, halten sie teilweise vielleicht sogar für besser und nehmen sie dann bewusst oder unbewusst in deutschsprachige Verträge auf. Dann steht auch in deutschen Verträgen, dass eine Partei „berechtigt, aber nicht verpflichtet ist", dass sie „etwas nach eigenem Ermessen tun darf" oder dass sie die andere Partei von „sämtlichen Kosten und Aufwendungen freistellt und schadlos hält".

22 Deshalb werden Verträge wohl auch in Zukunft immer länger und komplizierter. Umso wichtiger ist es, diesem Wachstum entgegenzuwirken und Verträge sprachlich kürzer und einfacher zu fassen.

IX. Die künstliche Intelligenz wird uns immer mehr helfen

23 Schon heute kann die KI selbständig **Verträge schreiben.** Solange sie aber nicht die **individuellen Verhältnisse** und Bedürfnisse der Vertragsparteien kennt, werden solche Verträge immer allgemein bleiben und oft auch nicht perfekt passen. Eine KI kann zum Beispiel nur vorgeben, dass eine Partei die andere Partei „rechtzeitig" über eine geplante Vor-Ort-Prüfung informieren muss. Eine konkrete Frist von „drei Tagen im Voraus" kann sie nur ins Blaue hinein vorgeben, weil sie dafür mehr Informationen bräuchte: Sie müsste wissen, was die andere Partei nach Erhalt der Ankündigung alles tun muss, um die Prüfung vorzubereiten und wie lange die Vorbereitungen dauern werden. Deshalb wird die KI auch in Zukunft nur allgemeine Vertragstexte erstellen können oder sie wird viel mehr Fragen stellen müssen.

24 Wahrscheinlich wird es aber genau dazu in den nächsten Jahren kommen. Dann erstellt die KI auf eine Anfrage hin nicht sofort einen halbwegs passenden Lizenzvertrag, sondern stellt dem User erst einmal **Fragen,** so wie es auch ein Anwalt tun würde, zum Beispiel: Wie lange soll die Lizenz gelten? Wie viel soll der Lizenznehmer dafür bezahlen? Oder: Soll der Lizenznehmer eine ausschließliche oder eine einfache Lizenz bekommen? Wahrscheinlich wird sie den User dann auch noch fragen, ob sie ihm den Unterschied zwischen den beiden Lizenzen erklären soll.

25 Schon jetzt kann die KI aber vom Menschen formulierte **Vertragstexte in eine leichter lesbare Form** bringen. Dabei geht die KI bislang aber nicht so sehr methodisch vor, indem sie zwischen den verschiedenen Regelungsarten und Regelungselementen eines Vertrags unterscheidet und dann einheitlich formuliert. Sie ersetzt komplizierte Formulierungen eher individuell durch einfache Formulierungen. Ohne methodische Prompts ersetzt sie eine unnötig komplizierte Formulierung wie „für den Fall" deshalb mal durch „wenn" und mal durch „sofern".

26 Auch bei der **Auslegung** von Verträgen sind der KI Grenzen gesetzt, weil es dabei nicht nur auf den Wortlaut ankommt, sondern auch und vor allem auf den Sinn einer Regelung. Der Sinn hängt wiederum von den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Vertragsparteien ab, von Umständen also, die sich meistens nicht direkt aus dem Vertrag ergeben. Um einen Vertrag richtig auszulegen, muss eine KI dem User deshalb auch hier wieder vor allem Fragen stellen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Deshalb werden uns Computer beim Schreiben, Auswerten und Auslegen von Verträgen immer mehr helfen, aber es wird auch in Zukunft auf den Menschen ankommen, um individuelle Verträge zu erstellen und ihrem Sinn nach auszulegen. **27**

Dieses Handbuch soll dazu beitragen, dass Verträge kürzer und klarer werden, und helfen, sie ihrem Wortlaut nach auszulegen. Außerdem kann es methodische Grundlage für eine **standardisierte Vertragssprache** sein. **28**

X. Wie ist dieses Handbuch aufgebaut?

Zu Beginn zeigt das Handbuch, wie man Verträgen eine gute Überschrift gibt, wie man die Parteien am besten bezeichnet und ob man eine Präambel hinzufügt. **29**

Danach gliedert es sich nach sprachlichen Regelungsarten, Regelungselementen und Begriffen, nach dem Satzbau von Verträgen, nach ihrer Struktur und ihren Formatierungen.

Dabei zeigt es die verschiedenen möglichen Formulierungen und erklärt anhand von Beispielen, welche davon sprachlich gut und welche weniger gut sind. Diese **Beispiele** stehen in grauen Kästen:

Die Lizenzgebühr ist am 15.02. zu bezahlen.

Am Ende eines Abschnitts steht jeweils eine Empfehlung, wie man etwas sprachlich am besten formuliert. Solche **Empfehlungen** stehen in weißen Kästen mit schwarzem Rand:

Formuliere Pflichten im (imperativen) Präsens. **30**

Anhand von zusätzlichen Beispielen zeigt das Buch anschließend, wie man die Empfehlungen im Vertrag umsetzt. Auch diese **zusätzlichen Beispiele** stehen in grauen Kästen:

Schreibe statt:	besser:
WebCo **ist verpflichtet,** VersCo auf Verlangen alle Unterlagen **vorzulegen** sowie Auskunft über ihren Geschäftsbetrieb **zu geben.**	WebCo **legt** VersCo auf Verlangen alle Unterlagen **vor** und **gibt** Auskunft über ihren Geschäftsbetrieb.

31

beck shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Wo definiert man einen Begriff?

Oft werden Begriffe nach und nach im Vertragstext definiert, immer dort, wo sie zum ersten Mal vorkommen. Manchmal stehen die Definitionen aber auch in einer Liste gesammelt am Anfang. Was ist also besser? **366**

Grundsätzlich ist es besser, wenn man die **Begriffe im Text definiert,** also dort, wo sie verwendet werden. Dann versteht der Leser leichter, worum es geht, und muss nicht an anderer Stelle im Vertrag nach der Bedeutung suchen. **367**

Es ist dabei auch nicht zwingend nötig, den Begriff immer vor oder in der Regelung zu definieren, in der er verwendet wird. Kein Gesetz verlangt das. Es wird nur deshalb so gemacht, weil man davon ausgeht, dass man den Vertrag dann besser versteht. Wenn man es nämlich andersherum macht, einen Begriff also erst definiert, nachdem er schon verwendet wurde, weiß man beim Lesen der Regelung noch nicht, dass dort ein definierter Begriff verwendet wird, der eine besondere Bedeutung hat. Grundsätzlich ist es deshalb besser, Begriffe zu definieren, während (oder bevor) sie verwendet werden. **368**

Man sollte es aber ausnahmsweise anders machen, wenn eine Definition sehr lang und kompliziert ist, zum Beispiel hier: **369**

> Für den Fall, dass eine **Programmversion eines Drittherstellers, die dem Kunden in Verbindung mit der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung gestellt wird und die erforderlich ist, um die Software zu nutzen (zum Beispiel Java Virtuelle Maschinen, Anwendungen, Frameworks und Datenbanken) („begleitendes Programm"),** von dem jeweiligen Hersteller nicht mehr aktiv unterstützt wird, bemüht sich WebCo, das Programm durch ein anderes Programm mit gleicher Funktion zu ersetzen.

Hier dominiert die fett hervorgehobene Definition den Satz, obwohl die Regelung selbst recht einfach und kurz ist. Für unser Leseverständnis ist das nicht gut, weil wir die lange Definition beim Lesen in keinen Kontext stellen können. Besser ist es, wenn wir erst einmal **grundsätzlich** verstanden haben, worum es geht, und wir danach die Einzelheiten dazu erfahren. Dann können wir die Einzelheiten in einen Kontext stellen. So ist es auch mit Definitionen. Wenn sehr ausführliche Definitionen vorne am Anfang des Vertrags stehen, oder sogar kurz bevor sie verwendet werden, hängen sie zunächst einmal in der Luft.

Im letzten Beispiel liest man deshalb mehr als die Hälfte des Satzes und weiß gar nicht, warum es überhaupt um Programmversionen von Drittherstellern geht und was eigentlich geregelt werden soll. **370**

In so einem Fall ist es sinnvoll, **erst die Regelung in den Vertrag zu schreiben** und die **Definition direkt im Anschluss nachzutragen,** also wie folgt:

> Wenn ein begleitendes Programm von einem Hersteller nicht mehr aktiv unterstützt wird, bemüht sich WebCo, das begleitende Programm durch ein anderes Programm mit gleicher Funktion zu ersetzen; **ein begleitendes Programm ist dabei** eine Programmversion von einem Drittherstellers, die dem Kunden in Verbindung mit der Software zur Verfügung gestellt wird und das erforderlich ist, um die Software zu nutzen (zum Beispiel Java Virtuelle Maschinen, Anwendungen, Frameworks und Datenbanken).

Grundsätzlich ist es also für unser Leseverständnis am besten, wenn wir Begriffe dort definieren, wo wir sie verwenden, und zwar idealerweise direkt in der Regelung oder ausnahmsweise auch direkt danach, wenn die Definition sehr lang ist. **371**

Eine Sammlung von Definitionen am Anfang des Vertrags ist aber sinnvoll, wenn der Vertrag recht lang ist und es viele definierte Begriffe gibt, die mehrmals an verschiedenen Stellen im Vertrag verwendet werden. Würde man den Begriff dann irgendwo mitten im Text definieren, muss der Leser bei allen Regelungen, die auf den Begriff Bezug nehmen, rückwärts Seite für Seite durch den Vertrag blättern, um die Bezugsregelung zu finden. **372**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

373 Wenn der Vertrag aber nicht allzu lang ist oder die definierten Begriffe (fast) immer gleich nach der Definition verwendet werden, ist eine Sammlung nicht nötig. Dann findet der Leser die Bezugsregelung schnell im Vertragstext, vor allem wenn die Definition durch Fettdruck hervorgehoben ist.

374 Wie macht man es aber, wenn es viele Begriffe gibt, die an mehreren Stellen im Vertrag verwendet werden, aber auch einige, die nur an einer Stelle vorkommen? Dann ist ein Mittelweg sinnvoll: Begriffe, die verstreut an mehreren Stellen im Vertragstext vorkommen, definiert man in einer Liste. Begriffe, die nur an einer Stelle vorkommen, definiert man weiter im Text, nimmt den Begriff aber vorne in die Liste auf und verweist dort dann auf die entsprechende Stelle im Text, also wie folgt:

> „Begleitendes Programm" hat die in Ziffer 7 vereinbarte Bedeutung.

375 Dann ist die Liste mit den Definitionen am Anfang vollständig, es werden aber trotzdem Begriffe, die nur in einem Abschnitt verwendet werden, an Ort und Stelle definiert, so dass der Leser ihre Bedeutung sofort versteht.

376 Wenn eine Liste mit Definitionen sinnvoll ist, sollte man die Liste, anders als es üblich ist, nicht an den Anfang des Vertrags stellen, **sondern ans Ende,** am besten in eine Anlage! Nur formal betrachtet ist es nämlich richtig, Begriffe in einer Liste erst zu definieren und danach dann zu verwenden. Dann hat man sie – in der Theorie – schon gelesen, bevor sie im Vertragstext verwendet werden. Menschen funktionieren aber nicht wie Computer, die sich am Anfang unbegrenzt Daten in einen Speicher laden können. Niemand liest sich erst eine lange Liste mit komplizierten Definitionen durch und merkt sich alle Bedeutungen. Das geht schon deshalb nicht, weil man viele Definitionen gar nicht versteht, wenn sie aus dem Zusammenhang gerissen werden. Deshalb überblättert man die Definitionen am Anfang und liest sie später, wenn man sie braucht. Dann ist es aber nicht sinnvoll, die Definitionen an den Anfang zu stellen, wo sie sich wie eine Barriere zwischen den Vertragskopf und die Regelungen schieben. Stelle eine Liste mit Definitionen deshalb besser in eine Anlage ans Ende! In Schul- und Fachbüchern stehen Abkürzungsverzeichnisse, Vokabeln und Glossare auch oft am Ende. Wer die Definitionen trotzdem gleich „offiziell" zu Beginn in den Vertrag einzuführen möchte, kann dort einfach schreiben:

> Definierte Begriffe haben die in Anlage 1 vorgegebene Bedeutung.

377

Definiere Begriffe möglichst dort im Vertrag, wo sie verwendet werden. Hänge dabei lange Definitionen an die Regelung an.

Definiere Begriffe nur dann in einer Liste, wenn sie in mehreren verschiedenen Abschnitten im Vertrag verwendet werden. Definiere dann aber trotzdem Begriffe, die in nur einem Abschnitt vorkommen, direkt im Vertragstext und verweise in der Liste auf diese Stelle.

Stelle eine Liste mit Definitionen in einen Anhang ans Ende des Vertrags.

c) Wie definiert man einen Begriff?

378 Wenn Begriffe gesammelt in einer Liste definiert werden, findet man dort meistens eine von diesen Formulierungen:

1. „Arbeitstage" **sind** die Tage Montag bis Freitag außer bundeseinheitlichen Feiertagen.
2. „Arbeitstage" **steht für** …
3. „Arbeitstage" **im Sinne dieses Vertrags meint** …

4. „Arbeitstage“ **bezeichnet in diesem Vertrag** …
5. „Arbeitstage“ **bedeutet für die Zwecke dieses Vertrags** …

Formuliere auch hier wieder so einheitlich und schlicht wie möglich, also mit „ist“ oder „sind“. **379**

Zusätze wie „im Sinne dieses Vertrags“, „in diesem Vertrag“ oder „für die Zwecke dieses Vertrags“ sind dabei überflüssig, weil das klar ist. Natürlich gilt eine vertragliche Definition nur für den Vertrag selbst und nicht auch für andere Verträge. **380**

Wenn Begriffe nicht gesammelt am Anfang, sondern im Vertragstext definiert werden, steht dort meistens: **381**

1. Administrator ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat **(„Administrator“).**
2. … **(nachfolgend „Administrator“)**
3. … **(nachstehend „Administrator“)**
4. … **(im Folgenden „Administrator“)**
5. … **(nachstehend „Administrator“ genannt)**
6. … **(im Folgenden bezeichnet als „Administrator“)**

Sinnvoll ist es zunächst, die Definition fett zu drucken, damit man sie im Vertragstext leicht findet. Wenn man den Begriff dann noch in Anführungszeichen setzt, ist klar, dass der Begriff eine Definition ist. Zusätze wie „nachfolgend“, „nachstehend“, „bezeichnet als“ oder „genannt“ haben dann nur noch eine klarstellende Funktion und sind überflüssig. **382**

Stell die Definition dann ans Ende des Satzteils, der den Begriff qualitativ bestimmt. Dann kann man den Satz besser lesen und es ist klar, dass die Definition die ganze Beschreibung umfasst. Schreibe also nicht: **383**

> Administrator **(„Administrator“)** ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat.

sondern:

> Administrator ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat **(„Administrator“).**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

> Definiere einen Begriff in einer Liste schlicht mit **„ist“** und **„sind“.** Vermeide Formulierungen wie „steht für“ oder „bezeichnet“ und Zusätze wie „für die Zwecke des Vertrags“. **384**
>
> Definiere einen Begriff im Vertragstext mit einer Klammer, Anführungszeichen und Fettdruck. Vermeide Zusätze wie „nachstehend“ oder „im Folgenden“.

d) Schreibe definierte Begriffe im weiteren Vertragstext kursiv

Meistens wird ein definierter Begriff im weiteren Vertragstext nicht besonders gekennzeichnet. Der Leser muss sich selbst daran erinnern, dass der Begriff an anderer Stelle schon definiert wurde. **385**

Das kann man dem Leser zumuten, wenn der Begriff im selben Abschnitt definiert wurde. Steht die Definition aber in einer Liste ganz am Anfang oder in einem anderen Abschnitt, werden sich viele Leser nicht mehr daran erinnern. Deshalb ist es sinnvoll, definierte Begriffe im Vertragstext jedes Mal kenntlich zu machen. **386**

Am besten ist es dann, wenn man definierte Begriffe im Vertragstext kursiv schreibt. Damit sind die Wörter leicht als definierte Begriffe erkennbar, ohne dass die Formatierung den Lesefluss stört. **387**